

Beschlussvorlage



Vorlagen-Nr	0300/2012	Zuständigkeit:	Fachdienst 60: Regionalentwicklung und Planung
		Vorlagen-Datum:	24.09.2012

Liquidation der „BQG – Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft des Regionalverbandes Saarbrücken mbH“,

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalverbandsausschuss	11.10.2012	N	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Regionalversammlung	18.10.2012	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Regionalverbandsausschuss empfiehlt/
Die Regionalversammlung beschließt,

die Geschäftsführung zu beauftragen, die notwendigen Schritte zur Auflösung der BQG – Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft des Regionalverbandes Saarbrücken mbH einzuleiten. Das Restvermögen der Gesellschaft soll – nach Abstimmung mit den Finanzbehörden – dem Regionalverband Saarbrücken zufließen.

Sachverhalt:

Am 29.11.2004 wurde durch notarielle Urkunde die BQG – Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft des (ehem.) Stadtverbandes Saarbrücken mbH gegründet. Der Stadtverband (heute: Regionalverband) Saarbrücken ist alleiniger Gesellschafter und hält somit 100 % des Stammkapitals der Gesellschaft (25.000 €). Organe der Gesellschaft sind der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören als geborenes Mitglied der Regionalverbandsdirektor sowie acht weitere Mitglieder, die von der Regionalversammlung entsandt wurden, an. Seit 30.8.2008 bis heute ist Manfred Schneider Geschäftsführer der BQG.

Gesellschaftszweck war zunächst (2005) die Schaffung, Vermittlung oder Organisation von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII erfüllen.

Nach mehrfachen Modifizierungen des Gesellschaftsvertrages erfolgte am 6.12.2008 die letzte und bis heute gültige Änderung des Gesellschaftszwecks:

„Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Schaffung oder Organisation von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Betreuung und Vermittlung im Sinne des § 37 SGB III für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II und damit nach § 53 Nr. 2 AO erfüllen.“

Seit dem 1. 10 2008 bestand eine Beauftragung der Gesellschaft durch die ARGE Saarbrücken, die insbesondere die Betreuung von überwiegend weiblichen Hilfebedürftigen gem. SGB II mit Minijobproblematik, aber auch Kinderbetreuungsproblem, zum Ziel hatte. Die Beauftragung endete vertragsgemäß zum 30.9.2010.

Bei einem Personalbestand von 8 Beschäftigten wurden in diesem Zeitraum fünf Kräfte ganztags, eine Kraft halbtags und zwei Kräfte zu je 2/3 der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beschäftigt. Während der Beauftragung wurden rd. 1.900 Personen, jeweils i.d.R. über einen Zeitraum von 3 Monaten, betreut.

Die BQG war bis zum Ende der Beauftragung (30.9.2010) operativ tätig. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erfolgte eine Neuorganisation im SGB II, wonach die Aufgaben entweder in Form eines Jobcenters oder als Optionsmodell (alleinige Verantwortung der jeweiligen Kreisgebietskörperschaft) erledigt werden sollen. Im Regionalverband Saarbrücken erfolgt die Aufgabenwahrnehmung ab 2011 in Form eines Jobcenters.

Diese Entscheidung hatte unmittelbare Auswirkungen auf die BQG. Seit Ende der Beauftragung durch die ARGE Saarbrücken geht die Gesellschaft keinem operativen Geschäft mehr nach. Sie beschäftigt auch kein eigenes Personal mehr. Eine Bewerbung zur Teilnahme am sog. BIWAQ-Programm des Bundes im Frühjahr 2011 zeigte keinen Erfolg. Das Thema „Bürgerarbeit“ wurde im Regionalverband in anderer Form organisiert. Mit erneuten Beauftragungen der BQG durch das Jobcenter Saarbrücken ist nicht zu rechnen, da auch dort die zur Verfügung gestellten Bundesmittel erheblich gekürzt wurden.

Vor diesem Hintergrund macht eine Aufrechterhaltung der BQG nach Auffassung des Gesellschafters und des Geschäftsführers keinen Sinn. Die Geschäftsführung prüfte zu Jahresanfang 2012 den potenziellen Verkauf oder eine potenzielle Verschmelzung der Gesellschaft – mit negativem Ergebnis. Es bestehen keine Verbindlichkeiten. Teile des Gesellschaftsvermögens sind durch Rückstellungen gebunden, die erst im Rahmen einer Liquidation aufgelöst werden sollen.

Für ein Liquidationsverfahren sind dem Grunde nach die handelsrechtlichen Bestimmungen und die Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag anzuwenden. Mit Einverständnis des Gesellschafters Regionalverband Saarbrücken sollen künftige Rechnungs- und Jahresabschlüsse jedoch lediglich nach den Regeln für „kleine Kapitalgesellschaften“ erfolgen, damit sich das Liquidationsverfahren nicht zu lange hinzieht und weitere Kosten (etwa für testierte Jahresabschlüsse) eingespart werden können.

Mit dem Liquidationsbeschluß sind zunächst die Regionalversammlung, anschließend der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der BQG zu befassen. Die Geschäftsführung wird das Weitere veranlassen.

Peter Gillo